



§ 85 *Rechtswirkung*

¹ Die zur Bestimmung der Planungszone massgebenden Pläne und Vorschriften werden mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam.

² Neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften gelten ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone. Gleichzeitig verlieren die Pläne und Vorschriften gemäss Absatz 1 ihre Wirkung.

<i>Erläuterungen</i>	In diesem Paragraphen werden die Rechtswirkungen sowohl der Planungszone wie auch der neuen Nutzungspläne ab ihrer öffentlichen Auflage geregelt (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 44, in: GR 2001, S. 265).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Frage der Vorwirkung des öffentlich aufgelegte Zonenplanentwurfs samt dem Entwurf des revidierten Bau- und Zonenreglements auf das Verfahren zur Erlangung einer Baubewilligung in der Gemeinde Vitznau (KGU 7H 14 245 vom 22. April 2015, E. 2, in: LGVE 2015 IV Nr. 8).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–